lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
1.	**Landkreis Vorpommern-Greifswald** Feldstraße 85 a 17489 Greifswald	02.07.2025	Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gern. § 4 Abs. 2 BauGB haben die Fachämter des Landkreises Vorpommern-Greifswald den vorgelegten Entwurf der o.g. Satzung der Stadt Wolgast begutachtet. Ich möchte Sie bitten, die Hinweise, Ergänzungen und Auflagen der einzelnen Sachgebiete (SG) bei der weiteren Bearbeitung zu berücksichtigen. Sollten Sie Nachfragen oder Einwände zu den einzelnen Stellungnahmen haben, wenden Sie sich bitte an die jeweiligen Bearbeiter. **1. Rechtsamt** **1.1 SG-Breitband** Die Prüfung hat ergeben, dass der eingereichte Antrag, Bereiche des geförderten Breitbandausbaus berührt/durchquert. Nach § 146 Absatz 2 Telekommunikationsgesetz ist im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten stets sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen für ein Netz mit sehr hoher Kapazität mitverlegt werden. Die Trasse wurde genehmigt, es handelt sich um das Projektgebiet VG28_05 Cluster3_001. Das Projektgebiet VG28_05 ist fertiggestellt. Für einen genauen Trassenverlauf oder eine Erschließung des Grundstückes mit Glasfaser kontaktieren sie das ausführende Telekommunikationsunternehmen: **2. Ordnungsamt** **2.1 SG Brand- und Katastrophenschutz** **2.1.1 SB Abwehrender Brandschutz** Die fachliche Stellungnahme des SB Abwehrender Brandschutz wird, sobald hier vorliegend, nachgereicht. **3. Straßenverkehrsamt** **3.1 SG Verkehrsstelle** Seitens des Straßenverkehrsamtes bestehen zum o.g. Vorhaben (entsprechend eingereichter Unterlagen) grundsätzlich keine Einwände, wenn: bei Veränderungen der Verkehrsführung oder beim Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, Wegen, Plätzen und anderen Verkehrsflächen die entsprechenden Unterlagen (Lageplan mit Maßen, ggf. Markierungs- und Beschilderungsplan ...) rechtzeitig zur gesonderten Stellungnahme vorgelegt werden.	**Zu 1.1 SG Breitband** **Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Die vorgebrachten Hinweise betreffen technische Belange vorhandener Telekommunikationsinfrastrukturen und deren Berücksichtigung im Rahmen der nachfolgenden Vorhaben- und Ausführungsplanung. Sie stehen der beabsichtigten Änderung des Teilflächennutzungsplans nicht entgegen und berühren nicht die grundsätzliche städtebauliche Eignung des Standortes für die geplante Darstellung eines Sondergebietes „AGRI-PV“. Da die konkrete Trassen- und Erschließungsplanung nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung ist, ergibt sich aus der Stellungnahme kein Änderungsbedarf für die Darstellungen des Teilflächennutzungsplans. Die Hinweise sind im Rahmen der weiteren Umsetzung des Vorhabens zu beachten. **Zu 2.1.1 SB Abwehrender Brandschutz** **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Ein Abwägungsbedarf besteht nicht. **Zu 3.1 SG Verkehrsstelle** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die vorgebrachten Hinweise betreffen überwiegend die Ebene der Ausführungsplanung und der Bauausführung. Die konkrete Gestaltung von Zufahrten, die Beantragung verkehrsrechtlicher Anordnungen sowie die Vorlage entsprechender Verkehrsunterlagen sind nicht Regelungsgegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung, sondern im Zuge der weiteren Projektumsetzung zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			bei Verkehrsraumeinschränkungen rechtzeitig vor Baubeginn durch die beauftragte Baufirma bei der unteren Straßenverkehrs-behörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald eine verkehrs-rechtliche Anordnung gern. § 45 StVO beantragt wird. Dem Antrag ist die entsprechende Aufgrabeerlaubnis/ Sondernutzungserlaubnis des zuständigen Straßenbaulastträgers sowie ein Verkehrszeichen-plan für die Baustellenabsicherung beizufügen. bei der Ausfahrt vom B-Plan - Gebiet auf die Straße ausreichend Sicht vorhanden ist, durch (auch zu einem späteren Zeitpunkt geplante) Bebauung, Be-pflanzung, parkende Fahrzeuge oder Werbeanlagen Sichtbehinde-rungen für Verkehrsteilnehmer nicht entstehen und diese nicht ge-blendet werden.	Soweit auf die Vermeidung von Sichtbehinderungen und Blendwirkungen hingewiesen wird, sind diese Be-lange bereits in den Planunterlagen berücksichtigt wor-den. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden mögliche Auswirkungen auf Verkehrsteilnehmer untersucht. Auf Grundlage der vorliegenden gutachterlichen Einschät-zung können erhebliche Beeinträchtigungen durch Blendwirkungen ausgeschlossen werden. Zusätzlich sind Maßnahmen zur Minderung der visuellen Wirkun-gen vorgesehen. Die Stellungnahme enthält keine Gesichtspunkte, wel-che die städtebauliche Zielsetzung der Flächennut-zungsplanänderung in Frage stellen oder eine Ände-rung der Darstellungen des Teilflächennutzungsplans erforderlich machen würden. Die Hinweise werden im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmi-gungsschritte beachtet.
			4. Gesundheitsamt **4.1 SG Hygiene-, Umweltmedizin und Hafenärztlicher Dienst** Die fachliche Stellungnahme des Gesundheitsamtes wird, sobald hier vorliegend, nachgereicht.	**Zu 4. Gesundheitsamt** **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Ein Abwägungsbedarf besteht nicht.
			5. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz **5.1 SG Technische Bauaufsicht/Bauplanung** **5.1.1 SB Technische Bauaufsicht** Die fachliche Stellungnahme des SB Technische Bauaufsicht wird, sobald hier vorliegend, nachgereicht.	**Zu 5.1.1 Technische Bauaufsicht** **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Ein Abwägungsbedarf besteht nicht.
			5.1.2 SB Bauplanung Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gern. § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften des BauGB und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft. Die Stadt Wolgast fasste bereits diverse Beschlüsse zu Änderungen des FNP (es gibt bspw. bereits den Beschluss zur 13. Änderung des FNP). Nach einer Eingemeindung wird ein wirksame Flächennutzungsplan der eingemeindeten Gemeinde zu einem wirksamen Teil des ge-samtgemeindlichen Flächennutzungsplanes. Die gewählte Bezeich-nung: 2. Änderung des Teilflächennutzungsplanes i.V. m. vorha-benbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 „Agri-PVA OOT Pritzier-	**Zu 5.1.2 SB Bauplanung** **Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.** Die vorliegende Planung betrifft ausschließlich den ehemals selbstständigen Gemeindeteil Hohendorf. Der dort wirksame Flächennutzungsplan wurde nach der Gemeindegebietsreform als eigenständiger Teilplan in die Stadt Wolgast übernommen. Die gegenständliche Änderung bezieht sich ausschließlich auf diesen Teil-plan und führt keine Änderungen in anderen Teilen des gesamtgemeindlichen Flächennutzungsplans herbei. Die Stadt Wolgast teilt die Auffassung des Landkreises insoweit, dass eine eindeutige Zuordnung des Ände-rungsbereiches und seiner planungshistorischen Her-kunft gewährleistet werden muss. Gleichzeitig wird

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			westlich der Ortslage Pritzier“ der Stadt Wolgast ist nicht nachvollziehbar. Die Bezeichnung und die fortlaufende Nummerierung des zu ändernden Flächennutzungsplanes, ist aus Gründen der erforderlichen Anstoßwirkung zwingend zu ändern.	jedoch die Auffassung vertreten, dass die bisherige Nummerierung der Teiländerungen des ehemaligen Flächennutzungsplans Hohendorf aus Gründen der Nachvollziehbarkeit der Planungsgeschichte beibehalten werden sollte. Eine Umnummerierung würde den unmittelbaren Bezug zum ursprünglichen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hohendorf erschweren und könnte die Nachvollziehbarkeit bereits abgeschlossener sowie laufender Änderungsverfahren beeinträchtigen. Die Stadt Wolgast hält an der Nummerierung als „2. Änderung“ fest. Maßgeblich hierfür ist, dass die Änderung ausschließlich den ehemaligen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hohendorf betrifft, dessen Planungshoheit im Zuge der Gemeindegebietsreform auf die Stadt Wolgast übergegangen ist. Die Nummerierung orientiert sich daher weiterhin an der Änderungshistorie dieses Teilflächennutzungsplans und gewährleistet eine eindeutige Zuordnung innerhalb der Planungsgeschichte des Ortsteils Hohendorf. Zur Verbesserung der Nachvollziehbarkeit und zur Klarstellung der Rechtsnachfolge wird die Bezeichnung des Verfahrens jedoch ergänzt. Die Stadt folgt damit dem Anliegen des Landkreises, die Entstehungsgeschichte des Teilflächennutzungsplans transparent darzustellen, ohne die bestehende Änderungssystematik aufzugeben. Die Planunterlagen werden daher künftig mit folgendem Arbeitstitel geführt: **„2. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Stadt Wolgast als Rechtsnachfolger der Gemeinde Hohendorf ‚Agri-PVA OT Pritzier – westlich der Ortslage Pritzier‘“** Hierdurch wird sowohl die planungshistorische Kontinuität des ehemaligen Flächennutzungsplans Hohendorf als auch die gegenwärtige Planungshoheit der Stadt Wolgast eindeutig dokumentiert. Die erforderliche Anstoßwirkung wird hierdurch nicht beeinträchtigt. Vielmehr wird die Zuordnung des Änderungsverfahrens für Öffentlichkeit, Behörden und sonstige Verfahrensbeteiligte verbessert.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Das Planzeichen 15.13 der Anlage zur PlanZV in der Planzeichnung unterscheidet sich von dem in der Planzeichenerklärung aufgeführten Planzeichen 15.13 der Anlage zur PlanZV. Dieser Widerspruch ist zu lösen (in der Planzeichnung besteht unzulässiger Weise, ein Abstand zwischen der durchgehenden schmalen Linie und der auf dieser durchgehenden schmalen Linie aufgesetzten regelmäßig unterbrochenen fetten Linie).	Die Stadt Wolgast erkennt an, dass zwischen der Darstellung des Planzeichens in der Planzeichnung und der Planzeichenerklärung eine grafische Abweichung besteht. Auch wenn die betroffene Darstellung die eindeutige Erkennbarkeit des Änderungsbereiches nicht beeinträchtigt und keine Auswirkungen auf die materiellen Inhalte der Planung hat, dient eine einheitliche und normgerechte Darstellung der Rechtssicherheit und der besseren Verständlichkeit der Planunterlagen. Die Planzeichnung wird daher redaktionell überarbeitet. Das Planzeichen zur Kennzeichnung des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung wird entsprechend der Anlage zur Planzeichenverordnung sowie entsprechend der Darstellung in der Planzeichenerklärung angepasst. Hierdurch wird die Übereinstimmung zwischen Planzeichnung und Legende hergestellt. Da lediglich eine redaktionelle Klarstellung erfolgt und weder der Geltungsbereich noch die planerischen Zielsetzungen verändert werden, ergeben sich hieraus keine Auswirkungen auf die Inhalte der Bauleitplanung oder auf die Ergebnisse der bisherigen Beteiligungsverfahren.
			Innerhalb des Geltungsbereiches des VBP Nr. 9 befinden sich Teilflächen blauer Bodendenkmale. Denkmäler nach Landesrecht sollen gemäß § 9 Abs. 6 BauGB in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen werden.	Dem Hinweis zur nachrichtlichen Darstellung von Bodendenkmalen wird gefolgt. Die Stadt Wolgast misst den Belangen des Denkmalschutzes im Rahmen der Bauleitplanung eine besondere Bedeutung bei. Zwar liegt derzeit keine fachbehördlich konkretisierte Stellungnahme vor, aus der sich die Betroffenheit von Bodendenkmalen innerhalb des Änderungsbereiches zweifelsfrei ergibt. Gleichzeitig werden durch den Landkreis Hinweise auf entsprechende Flächen gegeben, deren räumliche Abgrenzung im Parallelverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 bereits berücksichtigt wird. Vor diesem Hintergrund erscheint es sachgerecht, die betreffenden Bereiche vorsorglich nachrichtlich in die Planunterlagen der Flächennutzungsplanänderung zu übernehmen. Die nachrichtliche Darstellung entfaltet keine eigenständige planerische Festsetzungswirkung, dient jedoch der Information über potenziell denkmalrelevante Bereiche und trägt zu einer höheren Transparenz der Planung bei. Gleichzeitig wird hierdurch

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
				eine einheitliche Darstellung zwischen den parallel geführten Bauleitplanverfahren gewährleistet. Die Übernahme erfolgt ausdrücklich ohne Vorwegnahme einer fachbehördlichen Bewertung über das tatsächliche Vorliegen, die Ausdehnung oder den Schutzstatus von Bodendenkmalen. Die Zuständigkeiten der Denkmalfachbehörden sowie die denkmalschutzrechtlichen Regelungen bleiben hiervon unberührt. Eine Einschränkung der planerischen Zielsetzungen der Flächennutzungsplanänderung ergibt sich hieraus nicht.
			Die Planzeichnung der gegenständlichen Änderung des FNP ist mit den Begriff: Planzeichnung -, der in Bestand dargestellte Änderungsbereich, ist mit dem Zusatz: nachrichtliche Darstellung - zu ergänzen.	Der Hinweis zur Bezeichnungen der Plankartenteile wird klarstellend berücksichtigt.
			Die fortlaufende Nummerierung der Abschnitte Begründung ist auf Richtigkeit zu prüfen.	Die Nummerierung in der Begründung wird redaktionell berichtigt.
			Der Geltungsbereich der gegenständlichen 2. Änderung des FNP befindet sich innerhalb RREP VP. Im Abschnitt 3.2 (übergeordnete Planungen) erfolgt ein Verweis auf das RREP MS. Das RREP MS ist für den Landkreis Vorpommern-Greifswald nicht anwendbar. Der Abschnitt ist daher zu korrigieren. Im weiteren Planverfahren ist die Vereinbarkeit mit den naturschutzrechtlichen Rechtsbestimmungen, den bergrechtlichen Belangen sowie die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung nachzuweisen. Eine landesplanerische Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern, liegt dem LK V-G bis heute nicht vor. Das geplante Vorhaben entspricht nicht dem Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern vom 27.05.2016, Pkt. 5.3 Energie. Danach sollen Freiflächenphotovoltaikanlagen in einem Streifen von 110 m beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen errichtet werden. Die geplante Photovoltaikanlage erfüllt dieses Kriterium nicht, daher besteht im weiteren Verfahren Klärungsbedarf.	Die Stadt Wolgast teilt die Auffassung des Landkreises, dass die Planunterlagen ausschließlich auf die für den Planungsraum maßgeblichen regionalplanerischen Grundlagen Bezug nehmen sollen. Soweit in den Unterlagen vereinzelt Verweise auf das Regionale Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte enthalten sind, werden diese als redaktionelle Fehler erkannt und entsprechend korrigiert. Die beanstandeten Textstellen betreffen jedoch ausschließlich die formale Darstellung der raumordnerischen Grundlagen und berühren nicht die materielle Beurteilung der Planung. Die raumordnerische Bewertung des Vorhabens erfolgte auf Grundlage des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern sowie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern. Dies wird durch die positive Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern bestätigt. Darin wird festgestellt, dass die geplante Agri-Photovoltaikanlage die raumordnerischen Anforderungen erfüllt und der Bauleitplanung die Ziele der Raumordnung nicht entgegenstehen. Vor diesem Hintergrund ergibt sich aus der Stellungnahme des Landkreises kein inhaltlicher Änderungsbedarf hinsichtlich der planerischen Konzeption oder der

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
				Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung. Zur Verbesserung der Klarheit und Rechtssicherheit werden die betreffenden Textstellen redaktionell angepasst und ausschließlich auf das Regionale Raumentwicklungsprogramm Vorpommern Bezug nehmen.
			Zu den gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigenden Anforderungen gehört die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung. Mit dem Erlass der Satzung muss sich die Gemeinde darüber im Klaren sein, dass sie als Träger der Bauleitplanung mit der Ausweisung von Bauland das Vertrauen für die Realisierung der ausgewiesenen Nutzung erzeugt und dies auch sichern muss. Damit wird der Bebauungsplan zur „Verlässlichkeitsgrundlage“ für Bauherren und Eigentümer. Zum Zeitpunkt des Erlasses der Satzung muss daher die Frage der Löschwasserversorgung abschließend und verbindlich gelöst werden. Die Sicherstellung der erforderlichen Löschwasserversorgung ist nachzuweisen.	Die Stadt Wolgast erkennt die Bedeutung einer ausreichenden Löschwasserversorgung für die spätere Umsetzung des Vorhabens an. Der Hinweis betrifft jedoch keine Fragestellung, die auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung abschließend zu regeln oder nachzuweisen wäre. Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung stellt vielmehr eine Anforderung an die Vorhabenrealisierung und an die nachfolgenden Genehmigungs- und Ausführungsverfahren dar. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung ist allein zu beurteilen, ob der beabsichtigten Bodennutzung grundsätzliche öffentliche Belange entgegenstehen. Die Stellungnahme enthält keine Hinweise darauf, dass die Darstellung eines Sondergebietes „Agri-PV“ aus brandschutzrechtlichen Gründen unzulässig oder städtebaulich ungeeignet wäre. Auch werden keine konkreten Defizite benannt, die einer späteren Sicherstellung der Löschwasserversorgung entgegenstehen würden. Der Hinweis wird daher zur Kenntnis genommen. Die erforderlichen Nachweise zur Löschwasserversorgung sind im weiteren Verfahren durch den Vorhabenträger zu erbringen und mit den zuständigen Fachbehörden abzustimmen. Für die Darstellungen der 2. Änderung des Teilflächennutzungsplans ergibt sich hieraus kein Änderungsbedarf.
			5.2 SG Rechtl. Bauaufsicht/Denkmalschutz **5.2.1 SB Denkmalschutz** Die fachliche Stellungnahme des SB-Denkmalschutz wird, sobald hier vorliegend, nachgereicht.	**Zu 5.2.1 SB Denkmalschutz** **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Ein Abwägungsbedarf besteht nicht.
			5.3 SG Naturschutz Die fachliche Stellungnahme des SG-Naturschutz wird, sobald hier vorliegend, nachgereicht.	**Zu 5.3 SG Naturschutz** **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Ein Abwägungsbedarf besteht nicht.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			6. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung **6.1 SG-Abfallwirtschaft/Immissionsschutz** **6.1.1 SB Altlasten/Bodenschutz/Abfallwirtschaft** **Untere Abfallbehörde und Untere Bodenschutzbehörde** Seitens der unteren Abfall- und unteren Bodenschutzbehörde des LK VG bestehen keine Einwände gegen das o.g. Vorhaben. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind im Planungsbereich keine Altlasten oder andere Bodenverunreinigungen bekannt.	**Zu 6.1.1 SB Altlasten/Bodenschutz/Abfallw.** **Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Es besteht kein Abwägungsbedarf.
			6.1.2 SB Immissionsschutz Seitens der unteren Immissionsschutzbehörde bestehen zum o.g. Vorhaben keine Einwände.	**Zu 6.1.2 SB Immissionsschutz** **Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Es besteht kein Abwägungsbedarf.
			6.2 SG-Wasserwirtschaft **6.2.1. Untere Wasserbehörde** Die untere Wasserbehörde stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung der Auflagen und Hinweise, aus der Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern- Greifswald vom 20.12.2024, zu.	**Zu 6.2.1 Untere Wasserbehörde** **Der Stellungnahme wird gefolgt.** Die Stadt Wolgast erkennt die besondere Bedeutung der öffentlichen Trinkwasserversorgung und des vorsorgenden Grundwasserschutzes an. Die Lage des Änderungsbereiches innerhalb der Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassung Hohendorf wird als abwägungserheblicher Belang in die Planung eingestellt. Die in der Stellungnahme vom 20.12.2024 enthaltenen Hinweise werden daher in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt beziehungsweise, soweit bereits enthalten, redaktionell konkretisiert. Aus der Lage innerhalb der Trinkwasserschutzzone III folgt jedoch kein genereller Ausschluss der geplanten Agri-Photovoltaiknutzung. Die untere Wasserbehörde stimmt dem Vorhaben ausdrücklich unter Berücksichtigung ihrer Hinweise und Auflagen zu. Konkrete Umstände, nach denen die Darstellung des Sondergebietes bereits auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung unzulässig oder nicht vollziehbar wäre, werden nicht benannt. Die Stadt berücksichtigt den Belang des Trinkwasserschutzes deshalb in einer der Planungsebene entsprechenden Weise: 1. Die Lage des Änderungsbereiches in der Trinkwasserschutzzone III wird in der Begründung eindeutig benannt. 2. Die Begründung wird um den Hinweis ergänzt, dass die Anforderungen des geltenden Wasser-

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
				und Trinkwasserschutzrechts bei der Konkretisierung und Umsetzung des Vorhabens einzuhalten sind. 3. Auf den besonders sorgfältigen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die unverzügliche Benachrichtigung der unteren Wasserbehörde bei Havarien wird hingewiesen. 4. Es wird klargestellt, dass eine gezielte Versickerung oder Einleitung gesammelten Niederschlagswassers einer gesonderten wasserrechtlichen Prüfung unterliegt und gegebenenfalls einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf. 5. Soweit eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung vorgesehen wird, ist das geforderte Entwässerungskonzept auf der nachfolgenden Planungs- beziehungsweise Genehmigungsebene vorzulegen. Eine Darstellung technischer Einzelmaßnahmen im Flächennutzungsplan ist nicht erforderlich. Insbesondere können die konkrete Niederschlagswasserbewirtschaftung, bauliche Schutzvorkehrungen, Havariekonzepte und betriebliche Verhaltenspflichten erst auf Grundlage der konkreten Vorhabenplanung sachgerecht bestimmt werden. Diese Fragen sind deshalb im Parallelverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan und, soweit erforderlich, in den nachfolgenden wasserrechtlichen und sonstigen Zulassungsverfahren zu behandeln. Die Verlagerung dieser Detailprüfung stellt kein unzulässiges Offenlassen eines bereits auf Ebene des Flächennutzungsplans unlösbaren Konflikts dar. Nach der fachbehördlichen Stellungnahme besteht kein grundsätzlicher Widerspruch zwischen der geplanten Bodennutzung und dem Trinkwasserschutz. Die angesprochenen Anforderungen können durch die konkrete Vorhabengestaltung, betriebliche Vorsorgemaßnahmen und gegebenenfalls wasserrechtliche Entscheidungen bewältigt werden. Die Planungsziele und die Darstellung des sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Agri-PV“ werden deshalb beibehalten. Eine Änderung des räumlichen Geltungsbereiches oder der vorgesehenen Art der Bodennutzung ist aufgrund der wasserbehördlichen Stellungnahme nicht erforderlich.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
2.	**Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern** Schuhhagen 3 17489 Greifswald	09.09.2026	mit dem o. g. Vorhaben (30 ha) soll die planungsrechtliche Voraussetzung zur Entwicklung einer Agri-Photovoltaik-Anlage geschaffen werden. Der Standort wird intensiv landwirtschaft-lich genutzt. Im Rahmen des Verfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 „Agri-PVA OT Pritzier - westlich der Ortslage Pritzier" wurde für das Vorhaben eine Stellungnahme am 07.09.2026 abgegeben. Die Inhalte der Stellungnahme vom 07.09.2026 gelten auch gleichermaßen für die vorbereitende Bauleitplanung mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans.	**Die Stellungnahme wird berücksichtigt.** Die Stadt Wolgast misst den Erfordernissen der Raumordnung bei der Aufstellung von Bauleitplänen ein besonderes Gewicht bei. Die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung wurde daher frühzeitig geprüft und im Verfahren fortlaufend berücksichtigt. Mit Schreiben vom 09.09.2026 hat das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans mitgeteilt, dass die Inhalte der landesplanerischen Stellungnahme vom 07.09.2026 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 gleichermaßen auch für die vorbereitende Bauleitplanung gelten. Damit liegt für die Flächennutzungsplanänderung eine eigenständige landesplanerische Stellungnahme vor, welche die inhaltliche Bewertung des parallel geführten Bebauungsplanverfahrens ausdrücklich übernimmt. Danach befindet sich das Vorhaben innerhalb eines Tourismusentwicklungsraumes sowie in Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft, Trinkwasser und teilweise Rohstoffsicherung. Diese Belange wurden im Verfahren berücksichtigt und in die planerische Abwägung eingestellt. Die Landesplanungsbehörde kommt trotz dieser Betroffenheiten zu dem Ergebnis, dass der Bauleitplanung die Ziele der Raumordnung nicht entgegenstehen. Besondere Bedeutung kommt dabei der zwischenzeitlich erfolgten fachbehördlichen Bestätigung zu, dass das Vorhaben die Voraussetzungen einer Agri-Photovoltaikanlage erfüllt und die landwirtschaftliche Nutzung auf den Flächen weiterhin überwiegt. Die Landesplanungsbehörde hat diesen Umstand ausdrücklich in ihre raumordnerische Bewertung eingestellt und hierauf ihre positive Beurteilung gestützt. Da die zuständige Landesplanungsbehörde keine Zielkonflikte mit den Erfordernissen der Raumordnung feststellt und die positive Bewertung ausdrücklich auch auf die Ebene der Flächennutzungsplanung erstreckt, ergibt sich aus der Stellungnahme kein Änderungsbedarf für die 2. Änderung des Teilflächennutzungsplans.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
3.	**Staatliches Amt für Umwelt und Natur Vorpommern** Badenstraße 18 18439 Stralsund	17.06.2025	**Stellungnahme Abteilung Landwirtschaft und Flurneuordnungsbehörde** Agrarstrukturelle Belange stehen der 2. Änderung des o. g. Teilflächennutzungsplanes i. V. m. dem o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht entgegen. Der Geltungsbereich des Vorhabens umfasst Flurstücke von ca. 30 ha Ackerland mit einer durchschnittlichen Ackerzahl von 19 Bodenpunkten, also unter der agrarstrukturellen Bedenklichkeitsgrenze. Somit ist dieser als landwirtschaftliche Nutzfläche für die Nahrungs- oder Futtermittelproduktion als nachrangig zu betrachten. Ziel muss es sein, auf so wenig neu versiegelter Fläche wie möglich und auf ertragsschwachen (< 20 BP) Böden erneuerbare Energie zu erzeugen. Auch das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V 2016) formuliert so u. a. die Minimierung des Entzugs landwirtschaftlicher Flächen als Grundsatz der Raumordnung. Der gewählte Standort des geplanten Solarparks kommt diesem Grundsatz nach. Durch die Nutzung ertragsschwacher Böden zur Energiegewinnung könnten gezielt ländliche Regionen mit schwachem Ertragspotenzial neue Wertschöpfungsmodelle im Energiesektor finden. Neben dem notwendigen Ausbau erneuerbarer Energien und umweltrechtlichen Belangen, ist die Ernährungssicherung durch die Landwirtschaft ebenfalls ein Schutzgut von hohem öffentlichen Interesse. Als eine Agri-PVA ist das Vorhaben jedoch nur zu werten, wenn auf der Vorhabenfläche tatsächlich eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird. Durch die Errichtung der Photovoltaikmodule sowie der damit verbundenen Bewirtschaftungseinschränkungen dürfen maximal 15 % der Vorhabenfläche einer landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden. Mindestens 85 % der Vorhabenfläche müssen weiterhin landwirtschaftlich nutzbar bleiben. Ob das o. g. Vorhaben die Voraussetzungen einer Agri-Photovoltaikanlage (Agri-PVA) erfüllt, kann nicht abschließend festgestellt werden. Die Agri-PVA muss den vorgegebenen Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung gemäß DIN (DIN SPEC 91434) gerecht werden und soll die Voraussetzungen gemäß § 12 (5) GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV) erfüllen. Um eine Bewirtschaftung der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche nach Installation der Agri-PVA nachweislich sicherstellen zu können, muss während der Planung der Anlage, wie auch vom Vorhabenträger beabsichtigt, ein landwirtschaftliches Nutzungskonzept vorgelegt werden, welches die Voraussetzungen der DIN SPEC 91434 erfüllt.	**Die Stellungnahme wird berücksichtigt.** Die Stadt Wolgast misst dem Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und den agrarstrukturellen Belangen bei der Entwicklung erneuerbarer Energien besondere Bedeutung bei. Die Hinweise der Landwirtschaftsbehörde wurden daher bereits im Verfahren aufgegriffen und zum Anlass genommen, die landwirtschaftliche Hauptnutzung des Standortes detailliert nachzuweisen. Die im Rahmen der Beteiligung zunächst geäußerten Vorbehalte bezogen sich ausschließlich auf den damals noch offenen Nachweis der Agri-PV-Eigenschaft. Diese Fragestellung wurde im weiteren Verfahren geklärt. Mit der aktuellen fachbehördlichen Stellungnahme vom 14.07.2026 wird ausdrücklich bestätigt, dass das Vorhaben die Voraussetzungen einer Agri-Photovoltaikanlage erfüllt und dauerhaft eine überwiegende landwirtschaftliche Nutzung gewährleistet bleibt. Damit wird zugleich ein wesentliches Planungsziel der Stadt erreicht. Die Flächen werden weiterhin landwirtschaftlich bewirtschaftet, während gleichzeitig ein Beitrag zur Erzeugung erneuerbarer Energien geleistet wird. Die Fachbehörde bestätigt darüber hinaus, dass der Standort aufgrund seiner geringen Bodenqualität aus agrarstruktureller Sicht besonders geeignet ist und agrarstrukturelle Belange der Planung nicht entgegenstehen. Vor diesem Hintergrund besteht weder Anlass, den räumlichen Geltungsbereich zu verändern noch die Darstellung des Sondergebietes „Agri-PV“ in Frage zu stellen. Vielmehr bestätigt die zwischenzeitlich abgeschlossene fachliche Prüfung die Tragfähigkeit der planerischen Konzeption. Die Stellungnahme ist daher als vollständig abgearbeitet anzusehen.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Die Überprüfung des landwirtschaftlichen Nutzungskonzeptes in Bezug auf die Agri-PV-Planungs- unterlagen ist erforderlich und muss ermöglicht werden. Entsprechende Unterlagen sind mit dem Nutzungskonzept einzureichen. Weitere Hinweise entnehmen Sie bitte meiner Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungs-plan Nr. 9 „Agri-PVA OT Pritzier“ der Stadt Wolgast vom 16.12.2024 und 17.06.2025. Zu naturschutzrechtlichen und Um-welt-Belangen ergehen die Stellungnahmen gesondert von der Dienststelle Stralsund des StALU Vorpommern.	
4.	**Landesamt für innere Verwaltung M-V** Lübecker Straße 289 19059 Schwerin	05.06.2025	In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Fest-punkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Pla-nungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Be-deutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage). Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahme-punktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Es besteht kein Abwägungsbedarf.
5.	**Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V** Goldberger Straße 12 18273 Güstrow		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	
6.	**Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V** Domhof 4/5 19055 Schwerin	21.07.2025	In dem o. g. Verfahren äußert sich das LAKD als Denkmalfachbe-hörde wie folgt: *Belange der Baudenkmalpflege* Bei Durchführung der geplanten Maßnahmen werden keine Be-lange der Baudenkmalpflege berührt.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Es besteht kein Abwägungsbedarf.
7.	**Straßenbauamt Neustrelitz** Hertelstraße 8 17235 Neustrelitz	05.06.2025	Die mit o.g. Schreiben vorgelegten Unterlagen habe ich bezüglich der vom Straßenbauamt Neustrelitz zu vertretenden Belange ge-prüft. Der Geltungsbereich (Änderungsbereich des Teilflächennutzungs-planes) liegt an der Bundesstraße B 111 und erstreckt sich links-seitig bzw. nordwestlich der B 111 im Abschnitt 110 von km ca. 2,030 bis km ca. 2,800. Geplant ist die Schaffung der rechtlichen Voraussetzung zur Errich-tung einer AGRI - Photovoltaikanlage westlich der Ortschaft Pritzier bei Wolgast im Zuge des Bebauungsplanes Nr. 9 Wolgast. Die Än-derung zu dem Vorentwurf mit dem Stand Juni 2024 enthält die Verkleinerung des Geltungsbereiches, bei der Teile im Nordwesten	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Die Stadt Wolgast nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass seitens des Straßenbauamtes Neustrelitz keine straßenrechtlichen oder verkehrlichen Bedenken gegen die 2. Änderung des Teilflächennutzungsplans vorge-bracht werden. Die ausdrückliche Zustimmung bestä-tigt, dass die Planung mit den Belangen des überörtli-chen Straßennetzes vereinbar ist. Besonders positiv wird bewertet, dass die in den Plan-unterlagen vorgenommenen Anpassungen, insbeson-dere die Reduzierung des Geltungsbereiches zur Ver-meidung der Inanspruchnahme sensibler Moor- und

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			herausgenommen wurden, um weder Moorböden noch Böden mit gehobener Bedeutung in Anspruch nehmen zu müssen. Darüber hinaus wurde die Betriebsart von PVA auf Agri-PVA geändert. Der Bereich soll als Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung Agri-PV im Flächennutzungsplan festgelegt werden. Verkehrstechnisch erschlossen wird der Geltungsbereich über die Landesstraße L 26 im Abschnitt 160 rechtsseitig an km 2,120 über den dort vorhandenen Feldweg/ Forstweg. Das Straßenbauamt Neustrelitz stimmt der 2. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Wolgast OT Pritzier der Stadt Wolgast mit dem Stand April 2025 zu.	Bodenstandorte sowie die Weiterentwicklung zu einer Agri-Photovoltaikanlage, vom Straßenbauamt nachvollzogen und in die Beurteilung einbezogen wurden. Die zwischenzeitlich vorliegende fachbehördliche Bestätigung des Agri-PV-Status unterstreicht darüber hinaus die Tragfähigkeit der planerischen Konzeption. Nach Prüfung des landwirtschaftlichen Nutzungskonzeptes wurde bestätigt, dass die landwirtschaftliche Nutzung auf mehr als 85 % der Vorhabenfläche erhalten bleibt und die Anforderungen der DIN SPEC 91434 erfüllt werden. Damit werden sowohl den Belangen der Landwirtschaft als auch den Zielen des Ausbaus erneuerbarer Energien Rechnung getragen. Da die Stellungnahme keine Einwände oder Forderungen enthält und die Planung ausdrücklich befürwortet wird, ergibt sich weder für die Planzeichnung noch für die Begründung Änderungsbedarf. Die Stellungnahme bestätigt vielmehr die fachliche Tragfähigkeit der Planung aus Sicht der Straßenbauverwaltung.
8.	**Straßenmeisterei Helmshagen** Potthäger Damm 22 17498 Weitenhagen		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	
9.	**Bergamt Stralsund** Frankendamm 17 18439 Stralsund	01.07.2025	Die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme befindet sich innerhalb folgender Bergbauberechtigungen: • „Erlaubnis zur Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes Kohlenwasserstoffe nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen im Feld Brimir“ Inhaber dieser Erlaubnis ist die Firma 45-8 Guhlen GmbH (c/o Cormoran GmbH), Am Zirkus 2 in 10117 Berlin. • „Erlaubnis zur Aufsuchung der bergfreien Bodenschätze Erdwärme und Sole im Feld Jarovit“ Inhaber dieser Erlaubnis ist die Firma Immobilienwert Sachsen AG, Meißner Straße 177 in 01145 Radebeul. • „Erlaubnis zur Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes Lithium im Feld Nordlicht“ Inhaber dieser Erlaubnis ist die Firma Lilac Solution Deutschland GmbH, Prielmayerstraße 3 in 80335 München. Diese Erlaubnisse stellen lediglich einen Dritte ausschließenden Rechtstitel dar. Die Bergbauberechtigungen besagen noch nichts	**Die Stellungnahme wird berücksichtigt.** Die Stadt Wolgast erkennt die besondere Bedeutung der Rohstoffsicherung sowie der bestehenden bergrechtlichen Bewilligungen an. Die bergrechtlichen Belange wurden daher bereits frühzeitig in die planerischen Überlegungen eingestellt. Maßgeblich für die Abwägung ist die Feststellung des Bergamtes, dass weder die bestehenden Aufsuchungserlaubnisse noch die bergrechtliche Bewilligung der Planung grundsätzlich entgegenstehen. Das Bergamt bestätigt ausdrücklich, dass aus seiner Sicht keine weitergehenden Einwände gegen die Planung bestehen. Von besonderer Bedeutung ist ferner, dass zwischen dem Vorhabenträger und dem Bergrechtsinhaber zwischenzeitlich eine schriftliche Vereinbarung geschlossen wurde, wonach die Nutzung der Fläche als Agri-Photovoltaikanlage für mindestens 30 Jahre gewährleistet wird, bevor bergbauliche Gewinnungstätigkeiten innerhalb des Änderungsbereiches aufgenommen

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			darüber, wie und unter welchen Voraussetzungen der Inhaber seine Berechtigung ausüben darf (vgl. Kommentar Boldt/Weller, BBergG, 1. Auflage, S. 223, § 6 Rn. 13). Die genannten Aufsuchungserlaubnisse stehen dem zur Stellungnahme eingereichten Vorhaben nicht entgegen. • „Bewilligung Hohendorf Teilfeld 1 zur Gewinnung des bergfreien Bodenschatzes Kies/Kiessand, Quarz- und Spezialsand“ Diese Bewilligung wurde erteilt bis 31.12.2031. Inhaber ist Herr Reinhardt Plückhahn, Breite Straße 18 b in 17438 Wolgast. Die Bewilligung ist Bestandteil eines bis 12.12.2062 planfestgestellten obligatorischen Rahmenbetriebsplanes für den Tagebau Hohendorf-Pritzier. Der Bebauungsplan sieht die Ausweisung des Sondergebietes „AGRI-PV“ als Zwischennutzung bis zum Eintritt der bergbaulichen Nutzung vor. Die planfestgestellte bergbauliche Nutzung soll durch die AGRI-PV-Anlage nicht beeinträchtigt werden. Da es sich um unverritzte Flächen handelt und die Umsetzung des planfestgestellten Rahmenbetriebsplanes laut Bebauungsplan ohne Beeinträchtigung möglich bleibt, steht der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.9 die bergrechtliche Planfeststellung nicht entgegen. Der Tagebaubetreiber KVH Kiesvertrieb Hohendorf GmbH ist am Verfahren zu beteiligen. Die Errichtung der Sichtschutzhecke (A) innerhalb der planfestgestellten Fläche wird kritisch betrachtet, sofern sich dadurch für den Bergbaubetreibenden zusätzliche Kompensationserfordernisse bei Rodung der Hecke ergeben, um die Rohstoffgewinnung durchführen zu können. Der Inhaber der Planfeststellung (KVH Kiesvertrieb Hohendorf GmbH) ist zu beteiligen. Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenden Belange werden keine weiteren Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.	werden. Hierdurch wurde der potenzielle Nutzungskonflikt zwischen der beabsichtigten Agri-PV-Nutzung und der langfristig vorgesehenen Rohstoffgewinnung privatrechtlich geregelt und ein Interessenausgleich zwischen den beteiligten Nutzungsberechtigten erzielt. Die Stadt bewertet dies als wesentliches Indiz dafür, dass die Vereinbarkeit der Planung mit den Belangen der Rohstoffsicherung sichergestellt werden kann. Die langfristige Rohstoffgewinnung wird hierdurch nicht aufgehoben, sondern zeitlich nachgeordnet. Gleichzeitig wird die Fläche über einen erheblichen Zeitraum für die Erzeugung erneuerbarer Energien sowie die fortgesetzte landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung gestellt. Damit werden sowohl den Belangen des Klimaschutzes und der Energiewende als auch den Belangen der Rohstoffvorsorge Rechnung getragen. Soweit das Bergamt auf die geplante Sichtschutzhecke hinweist, betrifft dies die konkrete Ausgestaltung des parallel geführten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die spätere Umsetzung der Planung. Die Hinweise werden dort geprüft und gegebenenfalls berücksichtigt. Für die Darstellungen der 2. Änderung des Teilflächennutzungsplans ergibt sich hieraus kein Änderungsbedarf. Insgesamt kommt die Stadt Wolgast zu dem Ergebnis, dass die Belange des Bergrechts und der Rohstoffsicherung mit den Zielen der Flächennutzungsplanänderung vereinbar sind. Die vorgebrachten Hinweise stehen der Darstellung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Agri-PV“ nicht entgegen.
10.	**Hauptzollamt Stralsund** Hiddenseer Straße 2 18439 Stralsund	03.07.2025	Im Rahmen der Beteiligung gern. § 4 Abs. 2 BauGB merke ich zu dem Entwurf 2. Änderung Teilflächennutzungsplan der Stadt Wolgast folgendes an: Ich erhebe aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht keine Einwendungen gegen den Entwurf. Darüber hinaus gebe ich folgende Hinweise: Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1 ZollVG i. V. m. § 1, Anlage 1 B der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete - GrenzAV -). Insoweit weise ich rein vorsorglich auf	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Es besteht kein Abwägungsbedarf.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			das Betretungsrecht im grenznahen Raum gern. § 14 Abs. 2 ZollVG, welches auch während etwaiger Bauphasen jederzeit gewährleistet sein muss, hin. Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und -besitzer einen Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge einrichten, das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten (Sätze 2 und 3 ebendort).	
11.	**Landesforstamt M-V Forstamt Jägerhof** Hainstraße 5a 17493 Greifswald-Eldena		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben	
12.	**NABU Mecklenburg-Vorpommern** Regionalgruppe Usedom Strandstraße 8 17459 Kölpinsee		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben	
13.	**ZV-Wasserversorgung- und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast** Bahnhofstraße 98 17439 Wolgast	10.06.2025	Wir nehmen Bezug auf Ihre Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB zur 2. Änderung des Teilflächennutzungsplanes i.V.m. dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 „Agri-PVA OT Pritzier - westlich der Ortslage Pritzier" der Stadt Wolgast. Wir haben die Unterlagen entsprechend unserer Zuständigkeit geprüft und verweisen diesbezüglich auf unsere Stellungnahme vom 26.11.2024. Insbesondere ist sicherzustellen, dass von der PV-Anlage, auch im Havariefall (z.B. durch Brandbekämpfung) keine Grundwassergefährdungen entstehen. Die geplante PV-Anlage befindet sich in der Trinkwasserschutzzone II und III und nur ca. 30 m von der Trinkwasserschutzzone I des Brunnens 38 entfernt!	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Es besteht kein Abwägungsbedarf.
14.	**WBV „Insel Usedom Peenestrom“** Am Erlengrund 1 D 17449 Mölschow	13.06.2025	Die Belange des WBV Insel Usedom-Peenestrom werden im Bereich der Gewässer zweiter Ordnung Graben 63-1, 63-1-001 und 002 berührt. Der Graben 63-1 ist teilweise verrohrt. Der Graben unterliegt der Uferbereich dem Wassergesetz. Der Gewässerrandstreifen umfasst nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 38, das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante bemisst sich der Abstand ab Böschungsoberkante. Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsfläche kann die untere Wasserbehörde einen Gewässerrandstreifen in angemessener Breite festsetzen. Der WBV benötigt für	**Die Stellungnahme wird berücksichtigt.** Die vorgetragenen Hinweise betreffen nahezu ausschließlich Anforderungen an die konkrete technische Umsetzung des Vorhabens. Hierzu zählen insbesondere die Einhaltung von Gewässerrandstreifen, die Erreichbarkeit der Gewässer für Unterhaltungsmaßnahmen, die Zulässigkeit möglicher Niederschlagswassereinleitungen, die Ausführung von Gewässerkreuzungen sowie die Einholung erforderlicher wasserrechtlicher Genehmigungen. Diese Aspekte können erst auf Grundlage einer konkreten Vorhaben- und

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			eine maschinelle Gewässerunterhaltung einen mindestens 5 m breiten Streifen (Lichtraum). Jegliche Bebauung ist mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises unter Einbeziehung des WBV Insel Usedom-Peenestrom abzustimmen. Ich weise hiermit darauf hin, dass gemäß §41 (3) WHG die Anlieger verpflichtet werden können die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird. In jedem Fall ist die Bebauung so zu gestalten, dass die Gräben für die Unterhaltungstechnik erreichbar ist. Eine Überbauung der Rohrleitung ist nicht zulässig. Bei möglichen Einleitungen von Regenwasser ist folgendes zu beachten: Grundsätzlich ist eine fachgerecht ausgeführte RW-Einleitstelle mit entsprechender Vorreinigung vorstellbar. Die Lage muss mit dem WBV und der unteren Wasserbehörde abgestimmt werden, das Gewässer das Rohrendstück zu ummauern und plangleich in den Böschungsverlauf zu integrieren. Die Auslaufsicherung an der Böschung ist bis zur Sohle auszuführen, um ein Unterspülen zu verhindern. Der Einleitpunkt muss entsprechend der hydraulischen Randbedingungen abgesichert sein, um Böschungs- und Sohlerosion im Graben zu vermeiden. Um Beschädigungen des Krautkorbes zu vermeiden, ist an der Einleitstelle in Zur Vermeidung von Beschädigungen ist die Einleitstelle sichtbar zu kennzeichnen. Einleitgenehmigungen in Gewässer II. Ordnung erteilt die untere Wasserbehörde in Abstimmung mit dem Wasser- und Bodenverband. Die in der wasserrechtlichen Genehmigung festgelegten Einleitmengen dürfen nicht überschritten werden. Die Anlagen zur Vorreinigung müssen dem Betreiber des Regenwasserkanals zugänglich sein und regelmäßig kontrolliert und gewartet werden. Aussagen über die hydraulische Leistungsfähigkeit können von uns nicht gemacht werden. Der Antragsteller hat den Nachweis der gefahrlosen Ableitung im Grabensystem zu erbringen. Ein Ausbau zugunsten des Antragstellers erfolgt nicht. Eine Verpflichtung zum Ausbau des Grabensystems oder Vergrößerung der hydraulischen Leistungsfähigkeit der vorhandenen Durchlässe besteht seitens des WBV-Insel Usedom-Peenestrom nicht. Alle mit der geplanten Einleitung zusammenhängenden Kosten und Folgekosten werden durch den Antragsteller getragen. Bei erforderlichen Kreuzungen von Medienleitungen (z. Bsp. Gas, Strom, TW, Internet) mit einem Gewässer 2. Ordnung oder einer Verlegung im Uferrandstreifen ist folgendes zu beachten:	Ausführungsplanung abschließend beurteilt werden und sind daher nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist maßgeblich zu beurteilen, ob öffentliche Belange der beabsichtigten Bodennutzung grundsätzlich entgegenstehen. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Der Verband erhebt keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Entwicklung eines Sondergebietes „Agri-PV“ und benennt keine unüberwindbaren wasserwirtschaftlichen Hindernisse. Vielmehr werden Hinweise für die weitere Planung und Umsetzung gegeben. Die Stadt geht davon aus, dass die Anforderungen an die Gewässerunterhaltung, an mögliche Gewässerquerungen sowie an eine gegebenenfalls erforderliche Niederschlagswasserbewirtschaftung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und der nachfolgenden Fachgenehmigungen sachgerecht berücksichtigt werden können. Die hierfür erforderlichen Abstimmungen mit dem Wasser- und Bodenverband sowie den zuständigen Wasserbehörden sind auf den nachfolgenden Planungsebenen durchzuführen. Da die Stellungnahme keine Belange aufzeigt, die der Darstellung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Agri-PV“ grundsätzlich entgegenstehen, ergibt sich hieraus kein Änderungsbedarf für die Darstellungen der 2. Änderung des Teilflächennutzungsplans.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			• Die Gewässerkreuzung einer Medienleitung mit einem Gewässer zweiter Ordnung bzw. Parallelführung im Uferbereich ist nach § 82, (zu § 36 WHG), des Landeswassergesetzes (LWaG) der Unteren Wasserbehörde des Landkreises schriftlich anzuzeigen. • Eine Gewässerkreuzung hat grundsätzlich unterhalb der Gewässersohle durch unterirdischen Vortrieb und mit Schutzrohr zu erfolgen. Das gilt auch im Bereich vorhandener Durchlässe, Rohrleitungen bzw. Düker. • Die erforderlichen Abstände ergeben sich aus den gültigen Vorschriften der jeweiligen Medienleitung, müssen jedoch mit Stahlschutzrohr einen Mindestabstand zur Gewässersohle von 0,5 m haben. Ohne Schutzrohr ist ein Mindestabstand von 1,0 m einzuhalten. • Im Bereich des Uferrandstreifens sind die Leitungen ohne Schutzrohr durch eine ausreichende Überdeckung von mindestens 1 m zu schützen. Innerhalb des Uferrandstreifens muss die Trasse nachvollziehbar gekennzeichnet werden, um eine Beschädigung z. B. bei Bodenentnahme für Tagesstau u. ä. vorzubeugen. Zum Kennzeichnen der Gewässerquerung (Lage des Schutzrohres) außerhalb befestigter Wege können Hinweissteine, Hinweispfähle, Hinweisschilder usw. verwendet werden, welche außerhalb des Gewässereinschnittes, mit einem Abstand von 0,3 m zur Böschungsoberkante angeordnet werden sollten. • Für den Bereich des Uferrandstreifens ist dem WBV „Insel Usedom-Peenestrom“ die Bestandsdokumentation zur Verfügung zu stellen. In den Bestandsunterlagen sind neben Lage und Höhe auch alle vorgefundenen Gewässerkreuzungen anderer Medien zu dokumentieren. Entsprechend § 65 des LWaG sind dem Unterhaltungspflichtigen durch die Maßnahme entstehende Mehraufwendungen in der Gewässerunterhaltung zu ersetzen. Die verwendete Unterhaltungstechnik fährt und arbeitet parallel zur Grabenböschung. Die Gewässerunterhaltung erfolgt durch Kettenbagger mit Krautkorb. Die Geräte für die Gewässerunterhaltung sind zwischen 9 t bis 20 t schwer. Im Bereich von Wende- und Rangierstellen treten geringe Flurschäden auf. Der bei der Gewässerunterhaltung anfallende Aushub (Kraut / Schlamm) wird auf den Anliegergrundstücken im Uferbereich abgelegt (§ 66 LWaG). Der Aushub kann nach vorheriger Absprache auch kostenpflichtig entsorgt werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Nutzung der Gewässerdaten zur rechtssicheren Ermittlung hinsichtlich Lage und technischen Angaben nicht zulässig ist.	

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Nutzung der Gewässerdaten zur rechtssicheren Ermittlung hinsichtlich Lage und technischen Angaben nicht zulässig ist. Eine Vorortkontrolle ist in jedem Fall erforderlich Die Informationen durch den Wasser- und Bodenverband sind als „ca.-Angaben“ zu verstehen. Die erforderlichen Genehmigungen sind vor Baubeginn einzuholen. Eine Kopie der wasserrechtlichen Erlaubnis ist dem WBV Insel Usedom-Peenestrom zu Verfügung zu stellen. Der Beginn der geplanten Bauarbeiten im Gewässerrandstreifen, der verantwortliche Bauleiter und die Schlussabnahme sind dem WBV „Insel Usedom-Peenestrom“ rechtzeitig schriftlich zu benennen. Eine Abstimmung vor Ort wäre empfehlenswert. Bauliche Veränderungen am Gewässer sind der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern anzuzeigen. Bei vorhandenen wasserrechtlichen Genehmigungen sind Veränderungen ebenfalls der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.	
15.	**RWE Wind Onshore & PV Deutschlande GmbH** Lister Straße 10 30163 Hannover		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	
16.	**Deutsche Telekom Technik GmbH Technische Infrastruktur –NL Nordost** Barther Straße 72 18439 Stralsund	13.06.2025	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung. Gegen Ihre geplante Baumaßnahme gibt es prinzipiell keine Einwände.	**Die Stellungnahme wird berücksichtigt.** Die Hinweise zu den vorhandenen Telekommunikationsanlagen werden zur Kenntnis genommen und auf den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen berücksichtigt. Die Stellungnahme enthält keine Einwände gegen die Planung und begründet keinen Änderungsbedarf für die Darstellungen der 2. Änderung des Teilflächennutzungsplans.
17.	**AEP Plückhahn Service GmbH** Breite Straße 18 b 17438 Wolgast		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	
18.	**Gasversorgung Vorpommern GmbH** Am Koppelberg 15 17489 Greifswald		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	
19.	**Wärmeversorgung Wolgast** Schusterstraße 32-33 17438 Wolgast		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
20.	**Anklamer Verkehrsgesellschaft mbH Betriebshof Anklam** Heinrich-Hertz-Straße 2 17389 Anklam		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	
21.	**Anklamer Verkehrsgesellschaft mbH Betrieb Greifswald-Land** Zum Voßberg 7 17498 Helmshagen		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	
22.	**Omnibusbetrieb Ronny Pasternak** Wendenstraße 74 17440 Lassan		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	
23.	**Usedomer Bäderbahn GmbH** Bahnhofstraße 71 17438 Wolgast	13.06.2025	Hiermit möchte ich mitteilen, dass seitens der Usedomer Bäderbahn GmbH durch die 2. Änderung des Teilflächennutzungsplans keine Belange auf Grundlage der übermittelten Informationen betroffen sind.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Es besteht kein Abwägungsbedarf.
24.	**Gemeinde Katzow Amt Lubmin** Geschwister-Scholl-Weg 15 17509 Lubmin		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	
25.	**Stadt Wolgast** Burgstraße 6 17438 Wolgast		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	
26.	**Wolgast/Amt An der Peenestrom -Verwaltung FB 3 – Ordnung und Bürgerdienste** Im Hause		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	
27.	**Wolgast/Amt An der Peenestrom -Verwaltung FB 3 /FD 3,5 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung** Im Hause		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
28.	**Wolgast/Amt An der Peenestrom -Verwaltung FB 3 /FD 3.5 Brandschutz / Feuerwehr** Im Hause		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	
29.	**Wolgast/Amt An der Peenestrom -Verwaltung FB 3 / FD 3.5 Umwelt** Im Hause		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	
30.	**Wolgast/Amt An der Peenestrom -Verwaltung FB 4 – Bau und Planung** Im Hause		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	
31.	**Wolgast/Amt An der Peenestrom -Verwaltung FB 4 / 4.1 Tiefbau** Im Hause		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	